

Unsere Fachveröffentlichung im PVS-Telegramm der Ausgabe 2 – 2024



Der richtige Versteuerungszeitpunkt

Versteuerungszeitpunkt für privatärztliche Arzthonorare

Die Abrechnung des Arztes gegenüber seinen privat versicherten Patienten erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Während gesetzlich versicherte Patienten einen Freistellungsanspruch von Kosten gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse haben und deshalb keine Rechnungen des Arztes erhalten, verhält es sich bei Privatpatienten anders. Bei diesen entsteht aufgrund des Behandlungsvertrages eine unmittelbare Verpflichtung des Patienten, dem Vergütungsanspruch des Arztes nachzukommen. Ihm wird die entsprechende Rechnung zugestellt, die von ihm gezahlt werden muss, unabhängig vom Anspruch des Patienten auf Erstattung durch seinen privaten Versicherungsträger.

In der Regel ermitteln Ärzte Ihren steuerlichen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (sogenannte Einnahmen-Überschussrechnung). Im Rahmen dieser Gewinnermittlungsart gilt das Zu- und Abfluss-Prinzip nach § 11 EStG. Einnahmen gelten grundsätzlich in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in welchem der Arzt darüber verfügen kann, was in der Regel mit der Gutschrift auf seinem Konto verwirklicht ist. Allerdings gibt es auch hiervon Ausnahmen. Überträgt der Arzt seine Privatabrechnung auf eine (Privat-) Verrechnungsstelle, dann gelten die privatärztlichen Honorare bereits mit Eingang bei der Verrechnungsstelle als zugeflossen, auch wenn die Gutschrift auf das Konto des Arztes zeitversetzt erfolgt. Das ist häufig ein Problem im Dezember, wenn Zahlungen von

Patienten, die bei der (Privat-) Verrechnungsstelle bereits bis Ende des Jahres eingehen, die aber erst im Folgejahr von der (Privat-) Verrechnungsstelle des Arztes an diesen ausgekehrt werden. Diese Zahlungen gehören in den Jahresabschluss des „alten“ Jahres. Deshalb ist es sehr wichtig, die Kontoauszüge der (Privat-) Verrechnungsstelle an den Steuerberater weiterzuleiten, um diese Einnahmen korrekt steuerlich zu erfassen.

Frau Mirja Heitsch, Steuerberaterin der BUST - Steuerberatungsgesellschaft mbH



PVS News

Marco Wagner

stellv. Geschäftsführer, BZ Lüneburg

Nach dem Wechsel der Geschäftsführung in Lüneburg gibt es nun auch einen neuen Stellvertreter. Seit dem 01.02.2024 ist Herr Wagner als stellv. Geschäftsführer in der Bezirksstelle Lüneburg tätig. Herr Wagner ist seit dem 01.10.1992 bei der PVS Niedersachsen beschäftigt.
Herzlichen Glückwunsch!



Eine kleine Bitte



Wenn Sie zukünftig die Blöcke mit den Einwilligungserklärungen bestellen möchten, haben Sie nun die Möglichkeit, diese online über unsere Webseite zu bestellen. Einfach unter:
<https://www.pvs-niedersachsen.de/patienteneinwilligung>
oder über den QR-Code. Vielen Dank.

www.pvs-niedersachsen.de

Sitz der Gesellschaft:
Geschäftsführung:

Seelhorststraße 9, 30175 Hannover
Dr. Jörg Schade, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer (Vorsitzender)
Mirja Heitsch, Steuerberater
Malte Plumeyer, Steuerberater

Niederlassungen: Aurich, Bonn, Braunschweig, Dresden, Greifswald, Halle a. d. Saale, Hamburg, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg, Osnabrück, Stade, Verden, Wilhelmshaven

Steuer-Nr.:
Handelsregister:
Bankverbindungen:

25/202/42439
Amtsgericht Hannover HRB 203952
Apo-Bank, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE85 3006 0601 0004 8208 86
Dt. Bank, BIC: DEUTDBDEHAN, IBAN: DE57 2507 0024 0036 6310 00